


Pflegebedürftig - was nun?

 Informationen für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Telefon: (0711) 1 23-0

Telefax: (0711) 1 23-39 19

Internet: www.sozialministerium-bw.de

Druck:

Pfitzer Druck GmbH
71272 Renningen

Stand: Dezember 2006

Bildnachweis:

Dank für die freundliche Unterstützung durch Bildmaterial der Evangelischen Heimstiftung Stuttgart und des Pflegenetzes Heilbronn.

Hotline:

TelePower GmbH & Co. KG,
Maulbronner Str. 26, 75447 Sternefeld

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten/innen oder Helfer/innen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

An der Broschüre haben mitgewirkt:

Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Baden-Württemberg

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe,
Landesverband Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Hauptzollamt Stuttgart, Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Landesseniorenrat Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg

Pflegekassen in Baden-Württemberg

Referate: „Pflegeberufe“ sowie „Pflege und Altenhilfe“,
Abteilung Soziales im Ministerium für
Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

VORWORT	4		
I. PFLEGE UND VERSORGUNG ZU HAUSE	7		
durch Angehörige			
durch selbst angestellte Kräfte			
durch Kräfte aus dem Ausland			
II. VERSORGUNG DURCH ANBIETER SOZIALER LEISTUNGEN	13		
Ambulante Dienste			
Ergänzende Service- und Nachbarschaftshilfen			
Versorgung durch osteuropäische Anbieter			
Wohngruppen und Wohngemeinschaften für ältere Menschen			
		III. TEILSTATIONÄRE UND STATIONÄRE VERSORGUNG	21
		Tagespflege	
		Nachtpflege	
		Pflegeheime	
		IV. WAS KOSTET DIE VERSORGUNG PFLEGEBEDÜRFTIGER MENSCHEN?	23
		V. WELCHE FINANZIELLEN LEISTUNGEN GIBT ES FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE MENSCHEN?	27
		Leistungen der Pflegeversicherung	
		Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen	



PFLEGEBEDÜRFTIG - WAS NUN?

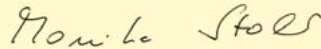
Pflegebedürftigkeit im Alter stellt uns vor Fragen, die wir aus diesem Lebensabschnitt nur zu gerne verdrängen, obwohl jeder von uns Menschen kennt, die Hilfe und Unterstützung im Alltag benötigen. Oft sind es Partner und nahe Angehörige, für die Hilfe organisiert werden muss, nicht selten auch Freunde oder Nachbarn, die alleine im Leben stehen. Mit fortgeschrittenem Alter kann die Frage, wer sich bei Krankheit und zunehmender Gebrechlichkeit einmal um uns kümmern wird, auch für uns selbst immer wichtiger werden. Pflegende Angehörige werden oftmals körperlich und seelisch stark gefordert. Wer sich bereits selbst einmal um pflegebedürftige Menschen gekümmert hat, weiß, wie bereichernd solche eigene Erfahrungen trotz vielfältiger Belastungen sein können.

Wir in Baden-Württemberg haben uns schon frühzeitig mit der Frage befasst, welchen Bedarf an Unterstützung pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen haben. Entstanden ist ein breites Angebot an ergänzenden ambulanten, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Hilfen. Daneben steht eine große Zahl an Plätzen des betreuten Wohnens und in der Tages- und Nachtpflege bis hin zur Pflege und Betreuung in einem Pflegeheim flächendeckend im Land zur Verfügung. Weitere Angebote und Einrichtungen sind im Entstehen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen ersten Überblick über das geben, was wir im Land für Sie bereits bereithalten und Hinweise darauf, wo Sie nähere Auskünfte hierüber erhalten können. Wir halten im Internetportal des Ministeriums für Arbeit und Soziales eine Vielzahl von

weiteren Informationen für Sie bereit und haben eine Telefon-Hotline geschaltet, die Sie zum Nulltarif anrufen können.

Pflegebedürftigkeit kann zu einem Teil unseres Lebens werden, sei es als persönlich betroffener oder auch als helfender Mensch. Diese Broschüre soll Ihnen dabei helfen, in dieser Situation nicht ratlos zu bleiben und nur zusätzliche Belastungen zu sehen. Denn Pflegezeit kann für Sie selbst zu einer wichtigen Erfahrung werden. Vor allem aber ist diese Form persönlicher Zuwendung für Ihre zu pflegenden Angehörigen und Freunde ein wertvolles und bereicherndes Geschenk.



Dr. Monika Stolz MdL

Ministerin für Arbeit und Soziales



I. Pflege und Versorgung zu Hause.

PFLEGE BEDÜRFTIG – WAS NUN?

Oft ist die Situation schneller da als erwartet: Ein Angehöriger oder ein allein lebender Mensch ist auf Pflege und Versorgung durch andere angewiesen. Wir alle neigen dazu, Gedanken an diese Situation zu verdrängen – bis die Wirklichkeit uns einholt. Das Land, die Kommunen, die Partner aus Freier Wohlfahrtspflege und private Anbieter sozialer Leistungen haben für diesen Moment und die Zeit danach vorgesorgt: Ein

breites Angebot ambulanter Hilfen sowie genügend Möglichkeiten stationärer Versorgung geben überzeugende Antworten auf diese Frage. Vermutlich hat jeder von uns den Wunsch, seinen Lebensabend in gewohnter Umgebung verbringen zu können. Zwei Drittel aller pflegebedürftiger Seniorinnen und Senioren in Baden-Württemberg können diesen Wunsch verwirklichen.

VERSORGUNG DURCH ANGEHÖRIGE

Die häusliche Versorgung pflegebedürftiger Menschen leisten vorwiegend die Angehörigen. Sie sind oft Tag und Nacht hilfsbereit und verzichten auf persönliche Freiheit. Vor der Übernahme einer häuslichen Versorgung sollten sie sich intensiv damit befassen, ob sie in der Lage und bereit sind, diese zu übernehmen. Als Entlastung pflegender Angehöriger bieten sich die stundenweise oder volle Anstellung einer Hilfe oder die Inanspruchnahme der Angebote der ambulanten Dienste an.

VERSORGUNG DURCH SELBST ANGESTELLTE KRÄFTE

Zunehmend lassen sich pflegebedürftige Menschen und pflegende Familien partiell oder ganz durch selbst angestellte Kräfte helfen. Als Arbeitgeber können sie im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit

bestimmen, wie die Versorgung ausgestaltet sein soll. Sie haben aber auch die Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abzuführen, die Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten und Urlaub zu gewähren.

WAS IST ZU BEACHTEN?

GERINGFÜGIG UND KURZFRISTIG BESCHÄFTIGTE

- Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 400 € im Monat regelmäßig nicht übersteigt.
- Eine kurzfristige Beschäftigung ist gegeben, wenn die Beschäftigung vertraglich auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird (z. B. Ferienjobs).

Zusätzlich zum Entgelt sind für geringfügige Beschäftigungen pauschal 12 % des Arbeitsentgelts an Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern zu entrichten. Bei kurzfristigen Beschäftigungen fallen keine pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge an. Lohnsteuer muss entrichtet werden. Der Privathaushalt meldet das Arbeitsverhältnis mit einem Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale an. Beiträge und Abgaben werden vom Konto des Arbeitgebers abgebucht. Deshalb muss dafür gleichzeitig eine „Einzugsermächtigung“ erteilt werden.

AUSKÜNFTE:

Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 45115 Essen, Telefon: 01801 200 504
www.bundesknappschaft.de >>>Minijob-Zentrale >>>Privathaushalte als Arbeitgeber >>>Haushaltsscheckverfahren

SONSTIGE BESCHÄFTIGTE

Selbstverständlich können Privatpersonen Arbeitsverhältnisse mit anderen Personen und in jedem zeitlichen Umfang abschließen. Es gelten dann die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Solche Beschäftigungen unterliegen der Sozialversicherungspflicht (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) und dem Steuerrecht (Abführung von Lohnsteuer).

Über die Anmeldepflichten des Arbeitgebers informiert die Deutsche Rentenversicherung

(KOSTENLOSES) SERVICETELEFON: 0800-1013538

VERSORGUNG DURCH KRÄFTE AUS DEM AUSLAND

GRUNDSÄTZLICHES

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus Bulgarien, Polen, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn einreisen wollen, werden ausschließlich von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt und bedürfen einer Arbeitserlaubnis. Diese wird nur gewährt, wenn deutsche Arbeitnehmer nicht vermittelt werden können und die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer Deutscher entsprechen.

Ansprechpartner ist die Agentur für Arbeit des Wohnortes und Zentralstelle für Arbeitsvermittlung

HINWEIS

Keine Arbeitserlaubnis benötigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den alten EU-Ländern, der Schweiz sowie Malta und Zypern.

AUSGESTALTUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES

Für das Arbeitsverhältnis gilt deutsches Arbeitsrecht. Arbeitszeit und Gehalt müssen den tariflichen und ortsüblichen Bedingungen entsprechen.

Beispiel für die Entlohnung nach dem Tarifvertrag des Deutschen Hausfrauenbundes und der Gewerkschaft NGG für Haushaltshilfen:

Mindestmonatsentgelt (Stand November 2006) brutto	1.198,00 €
+ 20,5 % Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung	<u>245,59 €</u>
monatliche Belastung des Arbeitgebers	1.443,59 €

Bietet der Arbeitgeber freie Unterkunft und Verpflegung, kann er auf das Monatsentgelt dafür nach der Sachbezugsverordnung einen Betrag von (Stand November 2006) rund 400,00 € anrechnen.

VERMITTLUNG VON ARBEITSKRÄFTEN DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN

Vor allem im Internet bieten private Organisationen die Vermittlung von Pflegekräften und Haushaltshilfen aus dem Ausland für Haushalte mit pflegebedürftigen Personen an. Auch für die von solchen Organisationen gefundenen Kräfte gelten die genannten Voraussetzungen (Vermittlung über die Agentur für Arbeit/Zentralstelle für Arbeitsvermittlung, Arbeitserlaubnis).

HINWEIS

- Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis-EU ist eine Ordnungswidrigkeit nach Sozialgesetzbuch III und wird mit einem Bußgeld geahndet.
- Die Nichtbeachtung der Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht erfüllt den Tatbestand der Schwarzarbeit. Bei unterlassener Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer drohen hohe Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren.



II. Versorgung durch Anbieter sozialer Leistungen.

Baden-Württemberg verfügt über ein engmaschiges Netz aus ambulanten Pflege- und Versorgungsdiensten sowie teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen. Die ambulanten Dienste beraten auch die privat angestellten hauswirtschaftlichen Kräfte, leiten sie an und stimmen sich mit ihnen im Sinne einer ganzheitlichen Versorgung pflegebedürftiger Personen ab.

WO SIE WELCHE HILFE UND UNTERSTÜTZUNG ERHALTEN KÖNNEN, ERFAHREN SIE DURCH:

- den Allgemeinen Sozialen Dienst der Landratsämter,
- die Altenhilfefachberater/innen bei den Städten und Landratsämtern,
- die Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen in den Städten und Gemeinden,
- die Kreis- oder Stadt seniorenräte,
- die Pflegekassen,
- die Seniorenbüros,
- die Sozialen Dienste und Überleitungsstellen der Krankenhäuser.

AMBULANTE DIENSTE

Hierbei handelt es sich um die Sozial- und Diakoniestationen der Träger der Freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritas, DRK, Diakonie, Mitglieder des Paritätischen Wohlfahrtsverbands) und die Pflegedienste der privaten Anbieter. Ihr Angebot umfasst:

GRUNDPFLEGE

IM BEREICH DER KÖRPERPFLEGE:

das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,

IM BEREICH DER ERNÄHRUNG:

das mundgerechte Zubereiten oder die Verabreichung der Nahrung,

IM BEREICH DER MOBILITÄT:

die Hilfe beim Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Hilfestellung beim Gehen, Stehen, Treppensteigen oder Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.

BEHANDLUNGSPFLEGE

Ausführung der ärztlich verordneten medizinischen Maßnahmen.

HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE

Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie „auf Verordnung“ neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird oder wenn sie zur Sicherung des Ziels der

ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Die häusliche Krankenpflege umfasst die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung. Der Anspruch besteht bis zu vier Wochen je Krankheitsfall.

HAUSWIRTSCHAFTLICHE VERSORGUNG

Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

BERATUNG UND SCHULUNG VON ANGEHÖRIGEN

von den Pflegekassen finanzierte Kurse, um soziales Engagement im Bereich der Pflege zu fördern und zu stärken.

VERHINDERUNGSPFLEGE

Fällt die Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen aus, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für die Ersatzpflege für längstens vier Wochen.

BETREUUNGSGRUPPEN UND HÄUSLICHE BETREUUNG FÜR GERONTOPSYCHIATRISCH ERKRANCKTE

In Baden-Württemberg wurden vielerorts Betreuungsangebote eingerichtet, in denen Demenzkranke zumeist einen Nachmittag in der Woche außerhalb der eigenen Häuslichkeit oder bei Bedarf auch in der häuslichen Umgebung betreut werden können. Die Kosten für eine Nachmittagsbetreuung liegen zwischen 15 – 20 €, sind jedoch refinanzierbar durch Leistungen im Rahmen der Verhinderungspflege und des Pflegeleistungsergänzungsgesetzes (§ 45 b SGB XI).



ERGÄNZENDE SERVICE- UND BETREUUNGSLEISTUNGEN DER ANBIETER VON HÄUSLICHER PFLEGE SIND:

- Einkaufsdienste
- Essen auf Rädern
- Fahrdienste
- (Vermittlung von) Hausnotrufen
- Pflegehilfsmittelberatung
- Sitz- und Nachtwachen
- Wohnraumberatung

Bitte fragen Sie bei Ihrem jeweiligen ambulanten Pflegedienst nach, ob er selbst oder ein anderer Dienst diese Leistungen anbietet.

NACHBARSCHAFTSHILFEN

Stundenweise Hilfe im Haushalt, einfache Hilfe in der Pflege, Betreuung von Alleinstehenden, Erledigung von Besorgungen, Begleit- und Kon-

taktdienste, Nachtwachen durch ehrenamtliche oder geringfügig beschäftigte Helferinnen und Helfer.

DIENTLEISTUNGSZENTREN/-AGENTUREN

Dienstleistungszentren/-agenturen nehmen Haushaltshilfen selbst unter Vertrag und entsenden diese in die Privathaushalte. Sie treten somit anstelle des Privathaushalts selbst als Arbeitgeber auf. Der Privathaushalt kann speziell auf seine Bedürfnisse zugeschnittene haushaltsbezogene Dienstleistungen stundenweise mit dem Zentrum vereinbaren oder aber sich zum Teil auch für bestimmte fest umrissene Leistungspakete (Frühjahrsputz, Fensterreinigung, Mahlzeitenzubereitung etc.) entscheiden. Mit der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge bzw. der Steuer hat der Privathaushalt dann nichts zu tun. Die Dienstleistungszentren/-agenturen sorgen für Vertretungen im Urlaub oder bei Krankheit der Haushaltskraft. Sie übernehmen die Garantie für die Zuverlässigkeit der

entsandten Haushaltshilfe. Ein Teil der Dienstleistungszentren/-agenturen betätigt sich nur als Vermittlungsagentur. Der Haushalt bleibt Arbeitgeber, aber seine daraus resultierenden Pflichten (An- und Abmeldung der Haushaltshilfe, Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge) übernimmt die Agentur. Die Dienstleistungszentren/-agenturen haben unterschiedliche Träger, beispielsweise Wohlfahrtsverbände, den Hausfrauenbund, private Träger.

ZEITINTENSIVE BETREUNGSLEISTUNGEN/BETREUUNG UND PFLEGE RUND-UM-DIE-UHR

Einzelne Träger ambulanter Pflegedienste haben bereits Angebote für zeitintensive Betreuungsleistungen, die dem Preisniveau einer Pflegeheimbetreuung entsprechen können oder sogar etwas preiswerter sind. Es handelt sich dabei um unter fachlichen Gesichtspunkten ausgewählte

Personen, die die Landessprache sprechen. Eine fachliche Überwachung durch Pflegedienste ist auf diese Weise gewährleistet.

VERSORGUNG DURCH OSTEuropÄISCHE ANBIETER

Anbieter aus den Beitrittsländern der EU (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und ab 1.1.2007 Bulgarien und Rumänien) dürfen im Rahmen der wirtschaftlichen Freizügigkeit auch in Deutschland durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig werden. Osteuropäische Pflege- und Versorgungsdienste können deshalb im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen Pflegeleistungen und hauswirtschaftliche Versorgung in deutschen Haushalten erbringen. Voraussetzung dafür ist, dass die Dienste im Heimatland ebenfalls wirtschaftlich tätig sind und die Leistungen im deutschen Haushalt von der Entsendefirma organisiert, dirigiert und verantwortet werden.

Wenn die Mitarbeiter im Haushalt der pflegebedürftigen Person untergebracht und gepflegt werden, gilt dies in der Regel als Indiz für ein Beschäftigungsverhältnis mit der deutschen Familie, und es wird davon ausgegangen, dass zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und dem deutschen Haushalt ein Arbeitsverhältnis besteht. Dann gelten die allgemeinen Regeln über die Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter.

VERSORGUNG DURCH SELBSTÄNDIGE UNTERNEHMER

Angehörige der Beitrittsländer der EU können sich im Rahmen der wirtschaftlichen Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft in Deutschland als selbständige Unternehmer niederlassen und ihre Leistungen anbieten. Nicht selten wird dieser Weg gewählt, um die Beschränkungen für ausländische Arbeitnehmer in Deutschland zu umgehen. Auch hier gilt, dass die Verfolgungsbehörden für Schwarzarbeit von einem abhängigen Arbeitsver-

hältnis ausgehen, wenn der „Unternehmer“ in der zu versorgenden Familie wohnt und in das Familienleben eingebunden ist. Dann gelten auch hier die allgemeinen Regeln über die Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter.

WOHNGRUPPEN UND WOHNGEMEINSCHAFTEN FÜR ÄLTERE MENSCHEN

Die Zahl der Menschen nimmt zu, die im höheren Lebensalter eine Wohngruppe oder Wohngemeinschaft gründen (wollen). Hierbei spielt eine Vielzahl von Überlegungen eine Rolle. Das Konzept sollte sorgfältig geplant werden, insbesondere wenn auch die Betreuung pflegebedürftiger Menschen beabsichtigt ist. Auf jeden Fall empfiehlt sich bereits bei der Konzeptentwicklung eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Unteren Heimaufsichtsbehörde sowie der Altenhilfeplanung bei den Stadt- und Landkreisen, den örtlichen Kranken- und Pflegekassen.



III. Teilstationäre und Stationäre Versorgung.

TAGESPFLEGE

In der Tagespflegeeinrichtung finden ältere Menschen, die abends und nachts in ihrer eigenen Wohnung versorgt werden können, Pflege und Betreuung. Zum Programm der Tagespflege gehören neben den gemeinsamen Mahlzeiten, der notwendigen Pflege auch beschäftigungstherapeutische Angebote wie Singen, Basteln und Ausflüge sowie aktivierende Hilfen wie Gymnastik, Gedächtnistraining und das Wiederer-

lernen und Einüben alltäglicher Verrichtungen. Die meist gut erreichbaren Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet und verfügen über Fahrdienste, die die Gäste zuhause abholen und wieder zurückbringen. In vielen Tagespflegeeinrichtungen sind bedarfsgerechte Betreuungszeiten, auch eine Betreuung am Wochenende, nach Absprache möglich.

NACHTPFLEGE

Das Programm der Nachtpflegeeinrichtungen ist ähnlich dem Programm der Tagespflegeeinrichtungen, es ist jedoch auf die Bedürfnisse der Gäste ausgerichtet, die einen veränderten Tag-Nacht-Rhythmus haben. So gehören zum Programm der Nachtpflege neben unterhaltenden Aktivitäten und aktivierenden Hilfen auch Angebote zur Entspannung.

PFLEGEHEIME

Pflegeheime bieten pflegebedürftigen Menschen, die nicht mehr alleine leben können oder wollen, Vollversorgung und Betreuung rund um die Uhr. In der Regel stellen die Bewohner ihre Zimmer oder Appartements mit eigenen Möbelstücken und persönlichen Gegenständen aus. Zum Leistungsumfang gehören:

- die Unterkunft (Zimmer ggfs. mit der erforderlichen Vollausrüstung, sanitäre Anlagen, Nutzung der Gruppenräume, Speiseraum, Wohnungsreinigung, Wäschereinigung),
- Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen und Getränke),
- Betreuung und Pflege.

IV. Was kostet die Versorgung pflegebedürftiger Menschen?

In der ambulanten Pflege und Betreuung sind die Leistungsmodule so vielschichtig, dass eine vollständige Darstellung den Rahmen dieser Broschüre sprengen würde. Eine Orientierung gibt folgendes Beispiel: Der Pflegebedürftige ist in Pflegestufe III eingestuft und hat Anspruch

auf Sachleistungen der Pflegekasse von 1.432 €/Monat. Die Angehörigen sind berufstätig und können die Betreuung i.d.R. abends ab ca. 18.00 Uhr und an den Wochenenden übernehmen. In Absprachen mit den Nachbarn wird bei Verhinderung der Angehörigen ein Ersatz organisiert.

PFLEGE UND VERSORGUNG DURCH AMBULANTEN DIENST UND SELBST BESCHAFFTE KRAFT:

Der ambulante Pflegedienst übernimmt die Grundpflege (große Toilette morgens und kleine Toilette abends) an 7 Tagen in der Woche. Dafür entstehen folgende Kosten:

• Leistungspaket 1 (Große Toilette) = 21,33 € x 30,42 Tage =	648,86 €
• Leistungspaket 2 (Kleine Toilette) = 14,23 € x 30,42 Tage =	432,88 €
Wegepauschale = 3,17 € x 30,42 Tage x 2 Einsätze =	192,86 €
Wochenendzuschlag = 2,00 € x 8 Wochenendtage =	16,00 €
Ausbildungsumlage = 0,35 € x 30,42 Tage x 2 Einsätze =	21,29 €
<hr/> Insgesamt=	1.311,89 €

(Diese Kosten können weitgehend über die Pflegesachleistung (1.432 €) abgedeckt werden)

- Über das mobile Hausnotrufsystem steht der Pflegedienst für zusätzliche Einsätze bereit. Erfahrungsgemäß fallen dafür ca. 100 bis 200 € an. Bei Bedarf wird ein mobiler Menü-Service eingebunden. Die Kosten pro Mahlzeit betragen 6 - 7 €.
- Für eine zusätzliche Betreuung kann eine reguläre Haushaltshilfe stundenweise oder voll beschäftigt werden, die Kosten dafür betragen zwischen rund 400 und 1.500 €.

PFLEGE UND VERSORGUNG NUR DURCH AMBULANTEN DIENST:

Der ambulante Dienst übernimmt die Grundpflege sowie die unmittelbar notwendige hauswirtschaftliche Versorgung in drei Einsätzen pro Wochentag und einem Einsatz pro Wochenendtag. Über das mobile Hausnotrufsystem steht der Pflegedienst für zusätzliche Einsätze bereit. Bei Bedarf wird ein mobiler Menü-Service eingebunden.

AN KOSTEN FALLEN AN:

- Für Pflegeleistungen Aufwendungen in Höhe der Pflegesachleistungen aus der Pflegeversicherung
- Für unvorhergesehene zusätzliche Einsätze ca. 100 bis 200 €/Monat
- Für Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung
ca. 1.200 bis 1.800 €/Monat

DIE DURCHSCHNITTLICHEN KOSTEN TEILSTATIONÄRER UND STATIONÄRER VERSORGUNG BETRAGEN (STAND NOVEMBER 2006):

	Tages-/Nachtpflege	Pflegeheim
Pflegestufe I	30,57 €/Tag	2.490 €/Monat
Pflegestufe II	43,65 €/Tag	2.870 €/Monat
Pflegestufe III	52,38 €/Tag	3.340 €/Monat
Zuschlag f. Unterkunft und Verpflegung pauschal	6,12 €/Tag	

IN DEN KOSTEN DES PFLEGEHEIMS SIND ENTHALTEN:

- die Pflegekosten, also die Aufwendungen für die Grund- und Behandlungspflege sowie soziale Betreuung,
- die Hotelkosten, sie umfassen Unterkunft und Verpflegung sowie hauswirtschaftliche Versorgung,
- die Investitionskosten für den Bau und die Erhaltung des Hauses sowie der Ausstattung.

Etwaige Zusatzleistungen, beispielsweise die Reinigung der Kleidung und Näbservice, sind gesondert zu vergüten.



V. Welche finanziellen Leistungen gibt es für pflegebedürftige Menschen?

LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG:

Pflegestufe	Pflegegeld bei häuslicher Pflege	Sachleistung bei häuslicher Pflege	Sachleistung im Pflegeheim	Sachleistung bei Tag-/Nachtpflege
Pflegestufe I	205 €	384 €	1.023 €	384 €
Pflegestufe II	410 €	921 €	1.279 €	921 €
Pflegestufe III	665 €	1.432 €	1.432 €	1.432 €
Härtefall		1.918 €	1.918 €	

ERSATZPFLEGE BEI VERHINDERUNG DER PFLEGEPERSON

VORAUSSETZUNG:

Eine Pflegeperson ist wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege verhindert und die Pflegeperson hat den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 12 Monate häuslich gepflegt.

Leistung der Pflegekasse bei Inanspruchnahme einer Pflegeperson, die nicht mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist und nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt: bis zu 1.432 € pro Kalenderjahr.

KURZZEITPFLEGE

Voraussetzung ist, dass häusliche Pflege in einer Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und teilstationäre Pflege nicht ausreicht.

Die Pflegekasse übernimmt die Aufwendungen für eine auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkte Kurzzeitpflege bis zum Höchstbetrag von 1.432 €.

LEISTUNGEN ZUR VERBESSERUNG DES INDIVIDUELLEN WOHNUMFELDS

Je Maßnahme bis zu 2.557 €.

SACHLEISTUNGEN BEI TAGESPFLEGE UND NACHTPFLEGE

Voraussetzung ist, dass häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder Tages- oder Nachtpflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Zur Höhe der Leistungen der Pflegekasse s. Tabelle.

STEUERERMÄßIGUNG FÜR PFLEGE- UND BETREUNGSLEISTUNGEN

Für die Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen entstanden sind, kann eine Steuerermäßigung beantragt werden, wenn die Pflegeleistungen in einem inländischen Haushalt des Antragstellers erbracht werden. Hierbei ist zu unterscheiden:

DER HAUSHALT STELLT SELBST EINE KRAFT EIN:

- handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung (Minijob), vermindert sich die Einkommensteuer auf Antrag um 10 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um 510 Euro im Jahr.
- Erfolgt die Pflege im Rahmen einer normalen sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigung (kein Minijob), ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 12 % der Aufwendungen, höchstens 2.400 Euro im Jahr.

Zu den begünstigten Aufwendungen gehören der Bruttoarbeitslohn bzw. das Arbeitsentgelt sowie die Sozialversicherungsbeiträge, die Steuern (Lohn- und Kirchensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag), die Umlagen nach der Lohnfortzahlungsversicherung und die Unfallversicherungsbeiträge. Als Nachweis beim Finanzamt genügt die von der Minijob-Zentrale erteilte Bescheinigung.

DER HAUSHALT BEAUFTRAGT EINE

DIENSTLEISTUNGSAGENTUR ODER EINEN PFLEGEDIENST:

Geltend gemacht werden können 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 600 Euro im Jahr. Dieser Betrag erhöht sich auf 1.200 Euro im Jahr, wenn für die zu pflegende Person eine der Pflegestufen I bis III im Sinne der §§ 14, 15 SGB XI festgestellt wurde oder Leistungen aus der Pflegeversicherung gezahlt werden. In diesen Fällen kann die Pflege auch im Haushalt der zu pflegenden Person erfolgen. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören nur die gesondert in Rechnung gestellten und nachgewiesenen Arbeits- und Fahrtkosten. Die Leistungen aus der Pflegeversicherung werden dabei angerechnet.

PFLEGEPAUSCHBETRAG BEI PFLEGE HILFLOSER PERSONEN

Für die häusliche Pflege einer hilflosen Person kann der steuermin-

dernde Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Hilflos in diesem Sinne ist eine Person mit dem Merkzeichen „H“ im Ausweis nach SGB IX bzw. dem Bescheid des Versorgungsamtes oder einer Einstufung in die Pflegestufe III. Leistungen aus der Pflegeversicherung sind dabei anzurechnen. Wird der Pflegepauschbetrag beantragt, kann allerdings für dieselben Pflegeleistungen nicht zusätzlich eine Steuerermäßigung gewährt werden.

FÜR WEITERE FRAGEN SIND WIR PERSÖNLICH FÜR SIE ERREICHBAR

UNTER DER (KOSTENLOSEN) TELEFON-HOTLINE:

0800-1013538

VON 8.00 – 20.00 UHR

INTERNET: WWW.SOZIALMINISTERIUM-BW.DE>>SENIOREN>>PFLEGE



Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg · Schellingstraße 15 · 70174 Stuttgart

Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3919 · www.sozialministerium-bw.de